

Diaspora-Ordnung

vom 09. Juni 1938

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 109 bis 114 der Staatsverfassung¹, sowie §§ 6 ff. der Kirchenordnung², beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Protestantische Glaubensgenossen, die in Gemeinden des Kantons Aargau wohnen, in denen keine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde besteht und deren Anschluss an eine solche nicht möglich ist, sind in Diaspora-Genossenschaften zu organisieren.

Bildung von
Diaspora-
Genossen-
schaften

² Diaspora-Genossenschaften sind, sofern sie den Anforderungen dieser Diaspora-Ordnung entsprechen, Glieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

§ 2

¹ Die Diaspora-Genossenschaften sind Vereine des Privatrechtes im Sinne der Art. 60 ff. ZGB³. Sie ordnen ihre Angelegenheiten selbständig.

Rechtsnatur

² Mit Bezug auf ihr Verhältnis zur Landeskirche unterstehen sie jedoch den für die Kirchgemeinden massgebenden Vorschriften, soweit die besondern Verhältnisse der Genossenschaften es erlauben (§§ 6 ff.⁴).

§ 3

Der Kirchenrat führt über die von der Landeskirche anerkannten Diaspora-Genossenschaften ein Verzeichnis.

Verzeichnis

¹ Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

² SRLA 151.100.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

⁴ SRLA 151.100.

§ 4Vertretung
in der
Synode

¹ Jede von der Landeskirche anerkannte Diaspora-Genossenschaft hat Anspruch auf eine Vertretung in der Synode (§ 91 KO⁵).

² Für das Wahlverfahren ist die von der Synode erlassene Verordnung massgebend.

§ 5Erhebung zu
Kirchge-
meinden

Diaspora-Genossenschaften, welche eine entsprechende Mitgliederzahl besitzen und sich über die erforderlichen Mittel ausweisen, sollen durch die Vermittlung des Kirchenrates im Einvernehmen mit dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein die Erhebung zu Kirchgemeinden im Sinne von Art. 68 Abs. 3 der Staatsverfassung nachsuchen.

II. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung**§ 6**Zugehörig-
keit, Ein-
und Austritte

¹ Mitglieder einer Diaspora-Genossenschaft sind die protestantischen Einwohner derjenigen Gemeinden, welche sie umfasst (§§ 8 und 10 KO).

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er ist aber nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig (§ 12 Abs. 1 KO⁶).

³ Erklärungen über Austritt von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erfolgen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 3 Abs. 3 KO⁷).

§ 7Mitglied-
schaft

¹ Angehörige anderer Konfessionen können der Diaspora-Genossenschaft beitreten, nachdem sie gemäss § 11 Abs. 1 KO⁸ zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche übergetreten sind.

² Personen, die bisher keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglieder der Diaspora-Genossenschaft werden, nachdem sie durch die Taufe Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche geworden sind (§ 11 Abs. 2 KO⁹).

⁵ SRLA 151.100.

⁶ SRLA 151.100.

⁷ SRLA 151.100.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ SRLA 151.100.

§ 8¹⁰ 11

¹ Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchengenossinnen und Kirchengenossen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aus anderen Gründen auf Grund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimm- und
Wahlrecht

² (...) ¹².

III. Organisation**§ 9**

Die Organe der Diaspora-Genossenschaft sind:

Organe

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geistlichen,
- d) die Angestellten.

§ 10

¹ Für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung, das Stimmrecht und die Beschlussfassung sind die Art. 60 ff. ZGB massgebend.

Versamm-
lung und
Organisation
der Genos-
senschaft

² Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes führt den Vorsitz; er oder sie ernennt aus der Mitte des Vorstandes eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

⁴ Die Versammlung wählt die nötigen Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

§ 11

¹ Abstimmungen und Wahlen können durch die Urne oder durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Abstimmun-
gen und
Wahlen

² Für Urnenwahlen und -abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 49 KO¹³.

¹⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 10. Juni 1998.

¹¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

¹² Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

¹³ SRLA 151.100.

³ In der Genossenschaftsversammlung werden, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung anders bestimmt, Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst.

§ 12

Genossen-
schaftsver-
sammlung;
Einberufung
und Gang
der Verhand-
lungen

¹ Die Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung müssen jeweils bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

² Anträge über Geschäfte, die nicht auf der Liste der Verhandlungsgegenstände aufgeführt sind, können entweder sofort abgelehnt oder dem Vorstand zur Antragstellung auf die nächste Versammlung überwiesen werden.

³ Voranschlag und Rechnung sind mindestens 8 Tage vor der Genossenschaftsversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder einer anderen, von der Genossenschaftsversammlung bezeichneten Stelle aufzulegen.

§ 13

Befugnisse

Der Genossenschaftsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Sie erlässt die Genossenschaftsstatuten, die dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Begutachtung und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Sie beschliesst über deren Abänderung und die Auflösung der Genossenschaft.
2. Sie wählt in geheimer Wahl:
 - a) den Vorstand und dessen Präsidentin oder Präsidenten,
 - b) die Abgeordneten in die Synode,
 - c) die Pfarrerin oder den Pfarrer,
 - d) die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung des Voranschlages und der Rechnung und zur Vornahme von Kassen- und Titelrevisionen.
3. Sie beschliesst über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften und über Bauten, sowie über Aufnahme von Anleihen.
4. Sie setzt die Besoldungen, Taggelder und Reiseentschädigungen fest, bestimmt die Befugnisse des Vorstandes, erteilt Prozessvollmachten und entscheidet in allen Angelegenheiten, die über die dem Vorstand eingeräumten Befugnisse hinaus gehen.
5. Sie beschliesst über den jährlichen Voranschlag, setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht.
6. Sie entscheidet über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1.

§ 14

¹ Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Genossenschaft. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die mit derjenigen der kirchlichen Behörden zusammenfällt. Die Mitgliederzahl wird durch die Statuten festgesetzt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Vorstand;
Wahl und
Amtsdauer

² Wählbar ist im übrigen jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 15

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von zwei Mitgliedern.

Vorstand;
Einberufung
und
Beschluss-
fassung

² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³ Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 16

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

Vorstand;
Pflichten
und Befug-
nisse

1. Er wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktuariat und ernennt allfällige Kommissionen.
Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Aktuarin oder Aktuar führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Er wählt die Angestellten der Genossenschaft und ordnet und überwacht ihre Dienstleistungen.
3. Er übt die Aufsicht aus über den Gottesdienst, die Feier der Sonn- und kirchlichen Feiertage sowie über den kirchlichen Jugendunterricht und die Sammlung der konfirmierten Jugend.
4. Er wacht darüber, dass die Kinder von ihren Eltern zum Besuch der Angebote des Pädagogischen Handelns angehalten werden.
5. Er bestimmt Ort und Zeit des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen und ordnet das kirchliche Läuten.
6. Er übt die Aufsicht aus über Kirchen- und Pfrundgebäude und ordnet ihre Benützung.
7. Er überwacht den Bezug der Einkünfte und beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Ausgaben sowie über die Anlage der Gelder.
8. Er bestimmt den Bezug und die Verwendung des Kirchenopfers.
9. Er überwacht die Führung der Verzeichnisse
 - a) der Mitglieder und deren protestantischen Familienangehörigen und
 - b) der Ein- und Austritte aus der Landeskirche.

10. Er organisiert den Besuch der Kreiskirchentage und nimmt an den Versammlungen der Kirchenpfleger des Dekanatskreises teil.
11. Er stellt alljährlich bis Mitte Mai nach Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung den Jahresbericht in zwei Exemplaren und die Rechnung samt Belegen und Voranschlag dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zuhanden des zuständigen Dekanates und des Kirchenrates zu.

Der Bericht hat sich insbesondere über das kirchliche und religiöse Leben in der Genossenschaft auszusprechen.

§ 17

Ausstands-
pflicht

Bei den Sitzungen des Vorstandes und den Genossenschaftsversammlungen haben sich bei der Beratung und Abstimmung diejenigen Mitglieder in Austritt zu begeben, die selbst oder deren Verwandte oder Verschwägerte bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern an der Behandlung eines Geschäftes ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

§ 18

Pfarrer;
Wählbarkeit

¹ Wahlfähig als Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverweserin oder Pfarrverweser sowie Pfarrhelferin oder Pfarrhelfer einer Diaspora-Genossenschaft im Haupt- oder Nebenamt sind nur solche Geistliche, die dem aargauischen Ministerium angehören, oder bei denen die Voraussetzungen zur Aufnahme in das aargauische Ministerium erfüllt sind.

² Für das Anstellungsverhältnis im Hauptamt gelten die Bestimmungen der §§ 61-81 KO¹⁴ und diejenigen der Pensionskasse¹⁵. Das Anstellungsverhältnis im Nebenamt beruht in der Regel auf freier Vereinbarung zwischen der Genossenschaftsversammlung und der oder dem zu Wählenden unter Vorbehalt von Art. 63 und 64 KO¹⁶. Diese Vereinbarung ist dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Genehmigung vorzulegen, der sie an den Kirchenrat weiterleitet.

§ 19

Pfarramt in
der Dispora-
genossen-
schaft

¹ Für die Obliegenheiten der Geistlichen sind Art. 62 KO¹⁷ massgebend.

² Die Geistlichen sind Mitglieder des Gesamt- und Dekanatskapitels (§§ 114-117 und 123 KO¹⁸).

¹⁴ SRLA 151.100.

¹⁵ SRLA 571.100.

¹⁶ SRLA 151.100.

¹⁷ SRLA 151.100.

¹⁸ SRLA 151.100.

IV. Finanzwesen

§ 20

¹ Zur Bestreitung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Diaspora-Genossenschaften, soweit die Erträge ihres Vermögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, von ihren Mitgliedern nach Massgabe ihrer Statuten die erforderlichen Beiträge.

Beiträge,
Sammlungen,
Vermögens-
verwaltung

² Sie haben ausserdem das Recht, für Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Kirche gehören, unter ihren Mitgliedern freiwillige Sammlungen zu veranstalten.

³ Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen; Wertschriften sind in einem Gemeindearchiv oder bei einem mündelsichern Bankinstitut zu hinterlegen.

⁴ Die Genossenschaften mit eigenem Pfarramt werden in bezug auf die Beitragspflicht gegenüber der Zentralkasse und der Pensionskasse den Kirchgemeinden gleichgestellt. Für die übrigen Genossenschaften setzt der Kirchenrat diese Beiträge unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse fest.

⁵ Der Vorstand der Genossenschaft ernennt zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung und Rechnungsführung aus seiner Mitte einen Ausschuss, der ihm alljährlich zu Ende des Rechnungsjahres über seine Tätigkeit schriftlich Bericht erstattet. Dieser Bericht ist den Belegen beizuheften.

⁶ Genossenschaftsvermögen darf weder in seinem Werte angegriffen noch seinem Zwecke entfremdet werden.

§ 21

¹ Zur tatkräftigen Unterstützung der Diaspora-Genossenschaften bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben besteht der protestantisch-kirchliche Hilfsverein, der auch die Interessen der Diaspora-Genossenschaften im Schweizerischen Vorverein, bei den Delegiertenversammlungen der Hilfsvereine und bei der Reformationsstiftung vertritt.

Protestantisch-
kirchlicher
Hilfsverein
und Landes-
kirche

² Sofern darüber hinaus die Hilfe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sich als notwendig erweisen sollte, kann der Kirchenrat in Verbindung mit dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein für die Genossenschaften Kollekten anordnen oder den Genossenschaften den Ertrag kirchlicher Kollekten zuwenden oder ihnen Beiträge aus der Zentralkasse gewähren.

§ 22

Für den Bezug und die Verwendung des Kirchenopfers sowie für die Äufnung und Verwaltung der Spendkasse sind die §§ 17 und 27 KO¹⁹ massgebend.

Kollekten
und
Spendgut

¹⁹ SRLA 151.100.

V. Leitung und Aufsicht

§ 23

Aufsicht/
Beschwer-
den

¹ In der Leitung unterstehen die Diaspora-Genossenschaften dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein und in der Aufsicht den gleichen Organen wie die Kirchengemeinden (§ 136 ff. KO²⁰).

² Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus den besondern Diaspora-Verhältnissen ergeben, sowie Anstände sind dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Erledigung zu unterbreiten. Gegen dessen Verfügung kann innert Monatsfrist Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden, welcher endgültig entscheidet unter Vorbehalt von §§ 141 und 142 der KO²¹.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Diaspora-Ordnung tritt mit dem 01. Juli 1938 in Kraft.

Sie ersetzt die Ordnung für die reformierten Genossenschaften des Kantons Aargau vom 23. September 1920.

²⁰ SRLA 151.100.

²¹ SRLA 151.100.